

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

	21. Jahrgang Halle		(Saale), 15. Februar 2024			2
		11	N H A	A L T		
Α.	Landesverwaltungsamt 1. Verordnungen . Erste Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsverordnung "Saale-Elster-Aue bei Halle" 2. Rundverfügungen 3. Amtliche Bekanntmachungen		sionsschutz, nik, Umweltve fung § 7 UV gungsverfahr Schönebeck (Elbe) auf di nach § 16 Blr rung des Mo		kanntgabe des Referates Immischemikaliensicherheit, Gentechträglichkeitsprüfung zur Vorprüße im Rahmen des Genehmins zum Antrag der Stadtwerke GmbH in 39218 Schönebeck Erteilung einer Genehmigung SchG für die Wesentliche Änderenheizkraft (MHKW) "Schwarte Schönebeck (Elbe), Salz-	
	. Öffentliche Bekanntmachung des Gefahrenabwehr, Hoheitsangeles Sport über die Auslegungszeiten des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes fit triebsbereich der Hanwha Q Cells Grnenallee 17-21, 06766 Bitterfeld-Wo . Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibung betigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d folgend aufgeführten Kehrbezirk im I Anhalt-Bitterfeld	genheiten, s externen ür den Be- nbH, Son- olfen 1: Referates evollmäch-) für nach-		sionsschutz, Cher nik, Umweltverträg fung § 7 UVPG gungsverfahrens z Gerling, Holz und G Hamburg auf die E nach § 16 BImSch rung einer Anlage	ntgabe des Referates Immismikaliensicherheit, Gentechglichkeitsprüfung zur Vorprüm Rahmen des Genehmizum Antrag der Firma GHC Co. Handels GmbH in 22761 Erteilung einer Genehmigung nG für die wesentliche Ändezur destillativen Reinigung, füllung von Schwefelwasserna, Saalekreis	16
	Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibung bet tigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d folgend aufgeführten Kehrbezirk im landkreis Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibung bet tigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d folgend aufgeführten Kehrbezirk in Halle	Referates evollmäch-) für nach- Burgen- 14 Referates evollmäch-) für nach-	4	Immissionsschutz. Gentechnik, Umw mäß § 10 Abs. 3, 4 onsschutzgesetze gaben der Veron gungsverfahren (9 GHC Gerling, Holi 22761 Hamburg a migung nach § 16 Änderung einer A gung, Lagerung u	eltverträglichkeitsprüfung ge- 4 und 6 des Bundes-Immissi- s (BImSchG) und den Maß- dnung über das Genehmi- b. BImSchV) zum Antrag der z und Co. Handels GmbH in uf die Erteilung einer Geneh- b BImSchG zur wesentlichen nlage zur destillativen Reini- und Abfüllung von Schwefel-	
	. Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaft über die Ausschreibung be tigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d folgend aufgeführten Kehrbezirk im I Wittenberg . Öffentliche Bekanntmachung des Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bozum Antrag der Landeshauptstadt M Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtstrieb, auf Erweiterung der Deponie berge, Magdeburg nach Deponiekla	evollmäch-) für nach- Landkreis 14 Referates denschutz agdeburg, schaftsbe- Hängels-		. Öffentliche Bekann sionsschutz, Cher nik, Umweltverträg fallprüfung nach § Umweltverträglich Rahmen des Ge Antrag von Ele GmbH auf Erteilur § 16 des Bunde	nehmigungsverfahrens zum ektrolyse Mitteldeutschland ng einer Genehmigung nach s-Immissionsschutzgesetzes Änderung einer Elektrolyse-	17

20

22

22

25

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489, Beetzendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Beetzendorf in 38489 Beetzendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma STAG GmbH in 39307 Genthin auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erund Betrieb eines I PGrichtuna Versorgungslagers in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der Intel Magdeburg GmbH in 85579, Neubiberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Vielstoffanlage zur Oberflächenbehandlung für die Herstellung von Halbleitern in 39116 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Top Car AG in 04315 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 06484 Quedlinburg, Landkreis Harz
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum

Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen (CPA-Anlage) in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt – Bitterfeld

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MVV Biogas GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, zur sonstigen Behandlung v. nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung v. nicht gefährlichen Abfällen in 06406 Bernburg (Saale), Landkreis Salzlandkreis

Allgemeinverfügung des Referates Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit salbutamolhaltigen Arzneimitteln in pulmonaler Darreichungsform vom 25. Januar 2024

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Schwerbehindertenrecht-Grundsatz und Rechtsbehelfsverfahren, LBIiGG vom 31.01.2024 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

27

26

28

29

29

29

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Beschluss-Nr.: II/04-2023

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

30

A. Landesverwaltungsamt

Erste Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsverordnung "Saale-Elster-Aue bei Halle"

Auf der Grundlage der §§ 20 Absatz 2 Nummer 1, 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA S. 346), und dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSchZustVO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (GVBI. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBI. LSA S. 151), wird verordnet:

§ 1 Änderungen

§ 7 der Verordnung des ehemaligen Regierungspräsidiums Halle "Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Saale-Elster-Aue bei Halle", Stadt Halle, Landkreis Merseburg-Querfurt und Saalkreis" vom 11.02.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 18.02.1998, Heft Nr. 2 Seite 11 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

"6. das Kanufahren auf der Weißen Elster mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Zustimmung schließt die Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Anlage 3.19 N2000-LVO LSA (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Sonderdruck vom 20.12.2018) in Verbindung mit § 18 Absatz 2 N2000-LVO LSA ein. Zusätzlich sind folgende Maßgaben zu beachten:

- a) nicht im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli,
- b) nicht in Gruppen mit mehr als 10 Booten,
- c) nicht mit mehr als zwei Personen je Boot,
- d) nur außerhalb der bewachsenen Uferzonen und
- e) ohne anzulanden, außer zum Umtragen von Booten in den Bereichen jeweils 50 Meter vor und nach dem Hubschütz rechtsseitig (Flusskilometer 9,3) sowie dem Elsterwehr Döllnitz linksseitig (Flusskilometer 8,1). Dabei jedoch ohne Verweilen in diesen Abschnitten."
- Nummer 7 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Halle (Saale), den 24.1.2024
Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Hanwha Q Cells GmbH, Sonnenallee 17-21, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

Hanwha Q Cells GmbH Sonnenallee 17-21 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim

in der Zeit vom 19. Februar bis 18. März 2024 bei der Stadt Bitterfeld Wolfen (Zimmer 108, 1. OG), Markt 07 in 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten:

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Die. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Sachbereich Brand-/ Bevölkerungsschutz vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld Nr. 20

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Februar 2024 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner

liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Burgenlandkreis Nr. 14

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Februar 2024 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der Stadt Halle

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Stadt Halle Nr. 15

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Februar 2024 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Wittenberg

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Mai 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Wittenberg Nr. 05

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Februar 2024 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. März 2024 (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt Referat Wirtschaft Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz zum Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, auf Erweiterung der Deponie Hängelsberge, Magdeburg nach Deponieklasse II

in 39116 Magdeburg, Königstraße 96

Gemarkung: Magdeburg

Flur: **605**

Flurstücke: 10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13.

Für das o. g. Vorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, wird gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Der UVP-Bericht und ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 37 KrWG sind Bestandteil der Planungsunterlagen. Diese können im Zeitraum vom

01.03.2024 bis 02.04.2024

an den folgenden Stellen und zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg Mo., Mi., Do.: 08:00 bis 15:00 Uhr Die.: 08:00 bis 17:30 Uhr Fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landkreis Börde

Empfangsbereich Haupteingang Triftstraße 9-10 39387 Oschersleben (Bode)

Die., Mi., Do.: 09:00 bis 15:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz Raum 403/N Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do.: 08:00 bis 15:00 Uhr Fr. und vor Feiertagen: 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Planunterlagen können im o. g. Zeitraum auch über den folgenden Link abgerufen werden: http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststel-lungsverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes keine Auslegung gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG darstellt. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift an den Auslegungsorten in der Zeit vom

01.03.2024 bis 02.05.2024

erhoben werden.

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann im benannten Zeitraum Einwendungen erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen sollen neben Vorund Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
- 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen, einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird
 - Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).
- 6. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) DSGVO besteht. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung folgt aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO. Die Vorhabenträgerin und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen

Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Schönebeck GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die Wesentliche Änderung des Motorenheizkraft (MHKW) "Schwarzer Weg" in 39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis

Die Stadtwerke Schönebeck GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) beantragte mit Schreiben vom 31.07.2023 (Posteingang 16.08.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage

Motorenheizkraftwerk (MHKW) "Schwarzer Weg"

hier: Erneuerung der drei BHKW-Module und Zubau des genehmigten vierten BHKW-Modul

auf dem Grundstück in 39218 Schönebeck,

Gemarkung: Schönebeck-Salzelmen,

Flur: **3,** Flurstücke: **6242.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Es wird eingeschätzt, dass baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern im Zuge der Erneuerung bzw. des Neubaus der BHKW-Module aufgrund des relativ geringen Umfangs der Um- und Ausbaumaßnahme unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Die Schallimmissionsrichtwerte werden eingehalten.

Die Schadstoffemissionen entsprechen den Anforderungen der TA-Luft, aufgrund der ausreichenden Bestandshöhe der Kamine und der weiteren Minderung der Schadstoffe durch den geeigneten Katalysatoreinsatzes.

Durch die Einhaltung aller notwendigen und vorgeschriebenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen sind Gefahren für Mensch und Umwelt auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Zentrale Orte sowie die nächstgelegene Wohnbebauung hervorgerufen.

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Baudenkmale und archäologischen Kulturdenkmale ist durch die Baumaßnahme bzw. des Betriebs nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma GHC Gerling, Holz und Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchGfür die wesentliche Änderung einer Anlage zur destillativen Reinigung, Lagerung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff in 06237 Leuna, Saalekreis

Die Firma GHC Gerling, Holz und Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg beantragte mit Schreiben vom 08.06.2023 (Posteingang 14.06.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur

destillativen Reinigung, Lagerung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff mit einer Lagermenge von maximal 150 t Schwefelwasserstoff,

hier: Erweiterung der Lagerung um Chlorwasserstoff, Chlor und Ammoniak mit jeweils 90 t

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

Gemarkung: Spergau, Flur: 2, Flurstücke: 142.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Durch die passive Lagerung gehen von dem Vorhaben keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen aus. Aufgrund der Sicherheitsabstände untereinander, der Bauweise und der Sicherheitseinrichtungen ist nicht mit einer Gefährdung des Anlagenpersonals und der Bevölkerung zu rechnen.

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in die Natur verbunden, so dass nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen werden können

Durch das Vorhaben wird kein Wasser verbraucht und es entsteht kein Abwasser, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Mit dem Vorhaben sind keine Bodenversieglungen und Baumaßnahmen verbunden, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf Boden und Fläche

keine erheblichen Auswirkungen auf Boden und Fläche hervorgerufen werden können.

Emissionen von Klimaschadstoffen sind nicht zu erwarten, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sind.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines Industriegebietes und die Nutzung der Lagerfläche zur Lagerung hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Aufgrund der passiven Lagerung der Gase und da mit dem Vorhaben keine Bauarbeiten verbunden sind, sind keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der GHC Gerling, Holz und Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur destillativen Reinigung, Lagerung und Abfüllung von

Die GHC Gerling, Holz und Co. Handels GmbH in 22761 Hamburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Schwefelwasserstoff in 06237 Leuna, Saalekreis

Anlage zur destillativen Reinigung, Lagerung und Abfüllung von Schwefelwasserstoff,

hier: Erweiterung der Lagerung um Chlorwasserstoff von 90 t, Chlor 90 t und Ammoniak 90 t

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

Gemarkung: Spergau, Flur: 2, Flurstücke: 142.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im April 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Leuna

Fachbereich Bau Zimmer 2.8 Rudolf-Breitscheid-Straße 18 06237 Leuna

im Gesundheitszentrum Westflügel, 1. Obergeschoss

Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr

Di. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mi. 09.00 bis 12.00 Uhr

Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung unter 03461/249 50 12.

Es wird gebeten generell vorab einen Termin zu vereinbaren.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2515 bzw. 2250.)

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

https://lsaurl.de/GHCAuslegung

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.02.2024 bis einschließlich 05.04.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.04.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: Ort der Erörterung:

10.00 Uhr Stadtverwaltung Leuna

Fachbereich Bau Besprechungsraum

Rudolf-Breitscheid-Straße 18

06237 Leuna

im Gesundheitszentrum Westflügel, 1. Obergeschoss

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Elektrolyse Mitteldeutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Elektrolyseanlage in 06179 Teutschenthal

Die Elektrolyse Mitteldeutschland GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf beantragte mit Schreiben vom 17.07.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für den

Betrieb einer Elektrolyseanlage

auf dem Grundstück in 06179 Teutschenthal,

Gemarkung: Teutschenthal,

Flur: **12**, Flurstück: **89**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Das Vorhaben hat aufgrund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Elektrolyseanlage in 06179 Teutschenthal ist am 28.02.2023 erteilt worden. Zwischenzeitlich hat ein Betreiberwechsel von der Uniper Hydrogen GmbH zur Elektrolyse Mitteldeutschland GmbH stattgefunden

In der Ursprungsgenehmigung wurde das Umspannwerk (Trafo) auf dem Gelände der Elektrolyseanlage genehmigt. Im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BlmSchG und einer Baugenehmigung durch den Landkreis Saalekreis ist die Standortverschiebung des Umspannwerkes an den Standort Schottery Nord (Gemarkung Bad Lauchstädt, Flur 5, Flurstück 38/8) außerhalb des Betriebsgeländes verschoben worden.

Im Einzelnen handelt es sich neben der Verschiebung des Umspannwerks um die nachfolgend aufgeführten Änderungen:

- Aufgrund der Auswahl der konkreten Elektrolyse sind Änderungen im Baukörper der Elektrolysehalle erforderlich
- Das Betriebsgebäude wird ohne die geplante Werkstatt errichtet.
- Die in der Energiezentrale geplanten Netzfilter können nach Auswahl des Elektrolyseanlagen-Herstellers entfallen. Das Gebäude verkleinert sich um diese Fläche, die jetzt lediglich eine geschotterte Fläche darstellt.
- Konkretisierung der zwischenzeitlich geplanten Rohrbrücke und deren Fundamente.
- Der doppelwandige Dieseltank (ca. 7.000 I) des Notstromaggregats wird nicht im Gebäude, sondern außerhalb errichtet.
- Die baulichen Änderungen haben zu einer Anpassung der naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geführt.
- Der geplante und bereits genehmigte Tank für Kalilauge wird aufgrund der Anpassung in der Anlagenkonfiguration der Elektrolyse nicht 20 m3, sondern je 50 m3 groß sein. Die Tanks werden betriebsmäßig leer sein und nur zu Wartungszwecken (ca. alle 5 Jahre) genutzt.
- Stickstoff wird nicht mehr selbst hergestellt, sondern in einem gemieteten Tank mit 10 m3 gelagert, der ca. 3x im Jahr befüllt wird.
- Die Feuerungswärmeleistung des geplanten Ersatzstromaggregates (Notstromaggregat) vergrößert sich von weniger als 1 MW auf ca. 1,2 MW.
- Der interne, geschlossene Kühlwasserkreislauf der Elektrolyse wird mit Ammoniakwasser und nicht mit einem Wasser-Glykol-Gemisch betrieben.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Anlage befindet sich ca. 3 km südlich von der Gemeinde Teutschenthal und ca. 6 km nördlich von der Goethestadt Bad Lauchstädt auf einem Niveau von ca. 118 m über dem Meeresspiegel.

Im Umfeld befindet sich östlich vom Standort der Elektrolyseanlage die Autobahn A 143 mit der Ausfahrt Holleben und mehrere Windenergieanlagen des Windparks Holleben und des Windparks Große Schanze, südöstlich das Autobahndreieck Halle-Süd, welches die A 143 und die A 38 miteinander verbindet, südlich die Autobahn A 38 und die Goethestadt Bad Lauchstädt, westlich Steuden und nordwestlich die Standortgemeinde Teutschenthal.

Direkt an den Standort grenzen im Osten landwirtschaftliche Flächen, im Süden die Kreisstraße K 2150, im Westen das Umspannwerk Angersdorf sowie die Lange Lauchstädter Straße (Landstraße L173) und im Norden der VNG Gasspeicher GmbH sowie die Dow Olefinverbund GmbH -Hersteller von Kunststoffen und Spezialchemikalien (Bad Lauchstädter Straße 45).

Die nächstgelegene durchgehende Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,8 km nördlich der Elektrolyseanlage in der Ortschaft Teutschenthal. Es sind sonst keine weiteren Wohnbebauungen in der Nähe des geplanten Standortes vorhanden.

Am Standort des Vorhabens sind weder Schutzobjekte noch Natur- oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Es befinden sich dort keine Oberflächengewässer und laut Hochwassergefahrenkarte besteht keine Hochwassergefahr. Darüber hinaus liegt die geplante Anlage nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes erfolgt überregional über die Landesstraße 173 sowie die Kreisstraße K 2150 und die Autobahnen A 143 und A 38. Der Standort erhält von Süden, von der K 2150, eine eigene Zufahrtsstraße. Hierüber ist auch die Feuerwehrzufahrt möglich.

Ein direkter Bahnanschluss zum Grundstück ist nicht vorhanden und für den Betrieb auch nicht erforderlich, da die Anlage ihre Einsatzstoffe Wasser über die Trinkwasserleitung und Windenergie über Erdkabel bezieht. Alle weiteren benötigten Betriebsmittel werden bei Bedarf per LKW angeliefert.

Die Abstände der Elektrolyseanlage zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG, Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind in folgender Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	Lage	Abstand
Landschaftsschutzgebiet "Saaletal"	östlich	ca. 4,9 km
Landschaftsschutzgebiet "Saale"	östlich	ca. 5,7 km
EU-Vogelschutzgebiet "Saale-Elster-Aue südlich Halle"	östlich	ca. 4,9 km
FFH-Gebiet 141, Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle"	östlich	ca. 4,9 km
Naturschutzgebiet "Abtei und Saaleaue bei Planena"	östlich	ca. 7,5 km
Halle	nordöstlich	ca. 5,8 km
Wasserschutzgebiet "Halle-Beesen" Zone 2	östlich	ca. 7,4 km
Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Saale	nordöstlich	ca. 4,7 km

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG Das Anlagenteil Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse ist als Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang,

ausgenommen integrierte chemische Anlagen unter die Ziffer 4.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei Errichtung und Betrieb der Anlage
- Errichtung der Wasserstoffproduktionsanlage auf teilweise anthropogen vorgenutzten Flächen
- Durch den Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten, die dem Stand der Technik entsprechen, dem umsichtigen Umgang sowie die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Maschinen wird die Belastung durch Schadstoffe so gering wie möglich gehalten.
- Zur Vermeidung von Schäden (Verletzung/ Tötung) erfolgt eine Vergrämung der Brutvögel vor und während der Bauzeit.
- Ökologische Baubegleitung

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe

Es können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlage ergeben.

Als Abgas im Bereich der Elektrolyseanlage fällt ausschließlich Sauerstoff an, der unproblematisch in die Umgebung abgeleitet werden kann.

<u>Lärm</u>

Unter Bezug auf die Anforderungen der TA-Lärm und den sich daraus ableitenden Stand der Technik wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorruft.

Für Gewerbe- und Industriebetriebe gelten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche anlagenbezogene Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Der Schutz des Menschen vor Schallimmissionen ist auf Basis von Immissionsrichtwerten für verschiedene Nutzungen in der TA-Lärm verankert. Damit wird gewährleistet, dass die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Ein schalltechnische Prognosegutachten weist nach, dass die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort (Ortschaft Teutschenthal) um ca. 9 dB(A) unterschritten (zulässiger Immissionsrichtewert 65 dB(A)) wird.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Es wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen.

Durch das Vorhaben entstehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen.

Es werden nur Arbeitsmittel, Maschinen und Anlagen eingesetzt, die gemäß den gesetzlichen sowie EU-Vorgaben über die entsprechenden Zulassungen, Kennzeichnungen und Bescheinigungen des Herstellers verfügen. Alle Maschinen, Geräte, sonstigen Einrichtungen oder baulichen Anlagen werden unter Beachtung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften errichtet und betrieben. Die geplante Anlage stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV dar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten, wenn die Schutzvorkehrungen entsprechend der "Eingriffsbewertung und Kompensation mit integrierter artenschutzrechtlicher Bewertung" fachgerecht durchgeführt werden.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des BNatSchG nicht erfüllt

Um ein Eintreten der Verbotsbestände für Zauneidechsen und Feldhamster zu vermeiden, ist ein Abfangen und evtl. Umsiedeln in ein vorher angelegtes Ersatzhabitat zwingend erforderlich. Um eine Wiederansiedlung vor Baubeginn zu verhindern, muss ein Amphibien- und Reptilienzaun sowie eine Fangeinrichtung für Feldhamster bis zum Abschluss der Bauarbeiten lückenlos stehen. Jegliche Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sind von der Ökologischen Baubegleitung zu überprüfen.

Die notwendige Baufeldfreimachung und den damit einhergehenden Eingriff durch die Gehölzfällung der 19 Einzelbäume ist zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Dies ist zwingend erforderlich, um einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG zu verhindern. Im Umfeld des Vorhabens finden sich geeignete Lebens- und Brutstätten für die Avifauna in ausreichender Qualität und Quantität.

Eine Vollkompensation der Eingriffsfolgen kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erreicht werden. Die Elektrolyse Mitteldeutschland GmbH wird somit gemäß § 2 Abs. 2 NatSchRErsZV ST (Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung des Landes Sachsen-Anhalt) eine Ersatzzahlung leisten.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Für den Betrieb der Wasserstoff-Elektrolyseanlage wird Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bezogen. Aufgrund des Verlustes von Infiltrationsflächen durch die Neuversiegelung und somit der Minderung der Grundwas-

Neuversiegelung und somit der Minderung der Grundwasserneubildung stellt das geplante Vorhaben eine Beeinträchtigung für das Grundwasser dar. Eine Minderung dieser insgesamt geringen Beeinträchtigung erfolgt durch die Regenwassernutzung auf den begrünten Dachflächen und durch die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser direkt über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück bzw. der Zwischenspeicherung im Regenrückhaltebecken.

Von hier aus wird unbelastetes Wasser nach dem Elektrolyseprozess in den westlichen Würdebach eingeleitet.

Dadurch, dass alle Ausrüstungen der Elektrolyseanlage nach dem Stand der Technik i. V. m. der Umsetzung der Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) errichtet und betrieben werden ist kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer zu erwarten. Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

In der Eingriffsbewertung und Kompensation mit integrierter artenschutzrechtlicher Bewertung, sind Vermeidungsund Schutzmaßnahmen beschrieben, die vor allem während der Baumaßnahme zum Schutz des Schutzgutes Boden und Fläche dienen.

In allen Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen oder eingesetzt werden, werden die Anforderungen gemäß AwSV eingehalten. Durch den Betrieb Anlage wird der Eintrag von Schadstoffen in den Boden zuverlässig verhindert.

Schutzgut Klima

In Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

Durch das Vorhaben sind keine Veränderungen des Mikro- oder Makroklimas abzuleiten. Es werden keine Luftschadstoffe emittiert und keine veränderten Luftbewegungen oder verminderte Frischluftentstehung verursacht.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht abzuleiten.

Das Vorhaben führt zu einer geringfügigen Veränderung des Landschaftsbildes. Aufgrund der bereits bestehenden angrenzenden Anlage der VNG Gasspeicher GmbH sowie des Windparks im Osten der Anlage, ist das Landschaftsbild stark vorbelastet.

Die Errichtung der geplanten Anlage stellt demnach eine unwesentliche Änderung auf das Schutzgut Landschaft dar.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine maßgebliche Betroffenheit von Denkmälern kann aufgrund der Entfernungen zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Unter Bezug auf die Angaben des GIS-Auskunftssystems und des ARIS und unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Anlagen der VNG Gasspeicher GmbH) des Anlagenstandortes ist nicht zu erwarten, dass sich im Vorhabengebiet Bodendenkmale befinden. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale oder Gegenstände von archäologischem Interesse gefunden werden, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489, Beetzendorf auf Erteilung einer, Genehmigung nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Beetzendorf in 38489 Beetzendorf, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Die BioEnergie Beetzendorf GmbH in Audorfer Weg 2b, 38489 Beetzendorf beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Biogasanlage

mit einem Durchsatz von 183 t/d, eine Gärrestelagerung mit einer Kapazität von 23.060 m³, einer Gaslagerung von 32.230 kg, einer Gasaufbereitungsanlage mit einem Rohgasdurchsatz von bis zu 5.165.401 m³/a und eines Blockheizkraftwerkes mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 3,59 MW

hier: Erneuerung der Gaslagerdächer aller Fermenter und Gärrestspeicher, Anpassung der Inputstoffe auf 153,5 t/d und Errichtung einer Lagune zur Lagerung von Rübenwaschwasser

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 8.13, 9.1.1.1 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 38489 Beetzendorf,

Gemarkung: Beetzendorf,

Flur: **4**,

Flurstück: 209, 265, 206, 11/1, 11/2, 673/9.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 2. Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Bauamt Zimmer144 Marschweg 3, 38489 Beetzendorf

Mo. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Di. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. 08:00 bis 12:00 Uhr

Do. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

Zur Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten, nutzen Sie bitte die Telefonnummern 039000 97263.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Raum A 123

Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2253 bzw. -2258.)

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

https://lsaurl.de/BGABeetzendorfAuslegung

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.02.2024 bis einschließlich 22.04.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.05.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10.00 Uhr

Ort der Erörterung: Versammlungsraum Nr. 107

der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf Marschweg 3 38489 Beetzendorf

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als

Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma STAG GmbH in 39307 Genthin auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb eines LPG-Versorgungslagers in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land

Die STAG GmbH in 39307 Genthin beantragte mit Schreiben vom 31.07.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und Betrieb einer

LPG-Versorgungsanlage

auf dem Grundstück in 39307 Genthin,

Gemarkung: Genthin, Flur: 2, 50/22.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

 Im Zuge der baulichen Veränderungen ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu rechnen.

Die geplante LPG-Versorgungslage befindet sich zentral in Genthin, welcher als Zentraler Ort im GIS LSA ausgewiesen ist.

Aufgrund der hohen Sicherheitsstandards bei der Errichtung und dem Betrieb des Versorgungslagers und da von der Anlage keine Emissionen an Luftschadstoffen ausgehen werden, sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteilige Auswirkungen verbunden

 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten

Innerhalb des Suchraums von 1000 m ist kein Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biotop oder

Nationalpark vorhanden, welcher durch das Vorhaben direkt oder indirekt betroffen ist.

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und er befindet sich auch in keinem Landschaftsschutzgebiet.

 Mit Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.

- Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind mit Umsetzung des Vorhabens aufgrund des geringen Bauumfangs des Vorhabens (beansprucht wird eine Fläche von max. 100 m²) nicht zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter ist nicht zu erwarten.

In der näheren Umgebung der geplanten Anlage befindet sich das archäologische Flächendenkmal "Historischer Stadtkern Genthin" beginnend ca. 190 m westlich vom Anlagenstandort, das archäologische Kulturdenkmal "Brandbestattung, Siedlung und Gräberfeld aus der Bronzezeit" ca. 50 – 300 m östlich der Anlage und das Baudenkmal "Gedenkstätte: Sowjetischer Ehrenfriedhof" ca. 120 m östlich der Anlage.

Aufgrund des flächenmäßig geringen Eingriffs in den Boden beim erdgedeckten Einbau des LPG-Behälters (beansprucht wird eine Fläche von max. 100 m²) und unter dem Gesichtspunkt, dass der Standort schon mehrere Jahrzehnte industriell genutzt wird, ist nicht zu erwarten, dass sich das Vorhaben erheblich nachteilig auswirken wird

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Intel Magdeburg GmbH in 85579, Neubiberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Vielstoffanlage zur Oberflächenbehandlung für die Herstellung von Halbleitern in 39116 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Die Intel Magdeburg GmbH in 85579, Neubiberg, Am Campeon 10, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Blm-SchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Halbleiterfabrik zur Herstellung von elektronischen Bauelementen einschließlich Tests auf Basis von Siliziumtechnologien unter Einsatz von Substraten

(Anlagen nach den Nrn. 1.1, 5.1.1.1, 9.1.1.2, 9.3.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in 39116 Magdeburg,

Gemarkung: Flur:

Magdeburg, 606 und 616

Flurstück:

Flur 606: 10254, 10257, 10245, 10248, 10251, 10265, 10393, 10395, 10403,10391, 10397, 10399, 10401, 10353, 10389

Flur 616: 41/3, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 41/19, 41/20, 41/22, 41/23, 41/24, 41/25, 41/27, 10110, 10116, 10117, 10119, 5, 6, 8, 10/1, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 16, 17, 18, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 23, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 5072/7, 73/7, 82/19, 94/15, 95/15, 155/42, 157/42, 10003, 10005, 10008, 10071, 10103, 10105, 10106, 10108, 10114, 10115, 10118, 10121, 10123, 10125, 10127, 10129, 10131, 10133, 10135, 10137, 10139, 10140, 10141, 10143, 10144, 10145, 10147, 10148, 10150, 10151, 10153, 10157, 10160, 10163, 10165, 10167, 10168, 10173, 10180, 10182, 10185, 10190, 10192, 10197,

sowie

auf dem Grundstück in 39171 Sülzetal,

in der Gemarkung: Langenweddingen,

Flur: **2 und 3**,

Flurstücke:

Flur 2: 121, 123, 125, 76, 4/12, 75, 73, 119, 4/15, 4/1, 72, 74, 80, 81, 78, 79, 84, 127, 5/4, 82, 133, 4/17, 5/2, 5/3, 77, 83, 41/3, 128

Flur 3: 243/20, 245/20, 247/20, 249/20, 252/20, 253/20, 254/20, 255/20, 256/20, 257/20, 258/20, 259/20, 363/21, 388/20, 479, 509,

510

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Halbleiterfabrik. Hierfür sollen in Summe ca. 65.000 m² Reinraumfläche der Reinraumklasse 100 zuzüglich der zum Betrieb notwendigen Nebenflächen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und gebäude sowie einer zusätzlichen Reinraumfläche für Testzwecke errichtet werden.

Die geplanten Fertigungstechnologien setzen im Wesentlichen auf ähnliche Verfahrensprozesse mit ihren technischen, chemischen und physikalischen Bedingungen auf, wie sie bereits bei internationalen Fabriken eingesetzt werden, stellen jedoch auf die Herstellung der nächsten Generation von Chips und der dafür notwendigen Verfahren ab (fortschrittlichste Technologie gemäß Chips Act der europäischen Union).

Errichtet werden zwei Produktionsgebäude sowie mehrere Versorgungsgebäude und Lagerbereiche für unterschiedliche Chemikalien.

Weiterhin sind die Errichtung von Park- und Verkehrsflächen für PKWs und LKWs, eines Pförtnerhauses für den LKW-Verkehr sowie mehrere Regenrückhaltebecken vorgesehen sowie Löschwassertanks, Erdgasregelstation und die Infrastruktur für Abwasserent- und Trinkwasserversorgung.

Hauptverfahrensprozesse sind Hochtemperaturprozesse, chemische und physikalische Dampfphasenabscheidungen von dielektrischen und metallischen Schichten, nasschemische Prozesse zur Oberflächenreinigung und Schichtentfernung, Plasmaätzprozesse sowie Verfahren der Fotolithografie.

Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist die Erste Teilgenehmigung, mit der im wesentlichen Errichtungstätigkeiten zugelassen werden. Die Zulassung der Inbetriebnahme der Anlagen wird Gegenstand der Zweiten Teilgenehmigung.

Die Zulassung ist unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 BImSchG als Vielstoffanlage beantragt.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Q4/2027 in Betrieb genommen werden.

Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) beantragt, auf die erforderlichen Umweltverträglichkeitsvorprüfungen zu verzichten und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag als zweckmäßig erachtet. Für das Vorhaben besteht dementsprechend die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Ein UVP-Bericht wurde von der Antragstellerin vorgelegt.

Insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen liegen derzeit vor und

sind Bestandteil der Antragsunterlagen (hier beispielhaft, wäre zu ergänzen/spezifizieren):

- Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Kurzbeschreibung der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie eine Übersicht gehandhabter Stoffe
- Angaben sowie Gutachten zur Luftreinhaltung Auftragsnummer
- Bauunterlagen, einschließlich Brandschutznachweis und Bescheinigung Brandschutz
- Bodenmanagementplan
- Störfallbericht
- · Schornsteinhöhenbestimmung
- · Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Schallimmissionsprognose inkl. Betrachtung interner Fahrverkehr und Parkplatzanlagen sowie Baulärmprognose
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Explosionsschutzkonzept, Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes und Entwurf Sicherheitsbericht
- · Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht
- UVP-Bericht
- Artenschutzfachbeitrag
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- · Abfallkonzept

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Dezernat für Umwelt- und Stadtentwicklung Fachbereich Bau- und Umweltrecht Raum 152 An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 0391 540 5215 oder 0391 540 5421)

2. Gemeinde Sülzetal

Büro Bürgermeister Alte Dorfstr. 26 39171 Sülzetal

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr

Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr

Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr

Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039205 646-12)

3. Stadt Wanzleben-Börde

Hauptamt Raum 309 Markt 1-2

39164 Stadt Wanzleben-Börde

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr

Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17:00 Uhr

Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr

Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15:00 Uhr

Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039209 447 30)

4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Raum A 123

Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2515 bzw. 2250.)

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

https://lsaurl.de/IntelAuslegung

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.02.2024 bis einschließlich 22.04.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **29.05.2024 (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag)** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:
Ort der Erörterung:

Johanniskirche
Johannisbergstraße 1
39104 Magdeburg

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Top Car AG in 04315 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 06484 Quedlinburg, Landkreis Harz

Die Top Car AG in 04315 Leipzig beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen aus der Ölspurbeseitigung mit einer Gesamtlagerkapazität von 141,8 t

(Anlage nach den Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in 06484 Quedlinburg,

Gemarkung: Quedlinburg,

Flur: 26, Flurstück: 2/4.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im II. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg

Bürgersaal (1. Obergeschoss) Markt 1 06484 Quedlinburg

Mo. 08:00 bis 13:00 Uhr

Di. 08:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mi. 08:00 bis 13:00 Uhr Do. 08:00 bis 16:00 Uhr Fr. 08:00 bis 13:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03946 905 714.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

https://lsaurl.de/TopCarAuslegung

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.02.2024 bis einschließlich 22.04.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **04.06.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Fischkate Quedlinburg

Lange Gasse 1a 06484 Quedlinburg

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter

bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur ch emisch-physikalischen Behandlung von Abfällen (CPA-Anlage) in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt - Bitterfeld

SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Blm-SchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen (CPA-Anlage)

hier: Errichtung einer Chemikalien Recycling- und Konfektionierungsanlage (CRK-Anlage) inkl. Schüttguthalle, sowie Labor-, Büro- und Pausenraumerweiterung

(Anlage nach Nr. 8.11.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in 06749 Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 11, Flurstück: 735, 736.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2024 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (soweit diese vorliegen) liegen in der Zeit vom

23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen Auslegungsorte:

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen Zimmer 201

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen Zimmer 311

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Die. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr

Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Raum A 123

Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. 08:00 bis 15:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2529 bzw. 2250.)

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 23.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

https://lsaurl.de/SUCAuslegung

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.02.2024 bis einschließlich 22.04.2024

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **28.05.2024 (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag)** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: 10.00 Uhr

Ort der Erörterung: Stadtverwaltung der

Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Stadt Wolfen

Ratssaal Rathausplatz 1

06766 Bitterfeld-Wolfen

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MVV Biogas GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, zur sonstigen Behandlung v. nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung v. nicht gefährlichen Abfällen in 06406 Bernburg (Saale), Landkreis Salzlandkreis

Die MVV Biogas GmbH in 68169 Mannheim beantragte mit Schreiben vom 10.07.2023 (Posteingang 17.07.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) für die wesentliche Änderung

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht

gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, zur sonstigen Behandlung v. nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung v. nicht gefährlichen Abfällen

in 06406 Bernburg (Saale),

Gemarkung: Bernburg, Flur: 71, Flurstücke: 1170.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine er-

sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

heblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind,

folgende wesentliche Gründe für die Feststellung: Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist so weit vom Baustellenbereich entfernt (ca. 590 m), dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung gerechnet werden muss. Es werden keine zusätzlichen (Abfall-) Einsatzstoffe oder Abfallstoffe aus der Produktion gehandhabt. Die aktuell genehmigte Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen wird auch im zukünftigen Anlagenbetrieb, trotz Erhöhung der Jahresdurchsatzkapazität, nicht überschritten. Es ergeben sich keine Änderungen in der Anlagensicherheit. Durch die Errichtung des neuen Kompostlagers kommt eine weitere Emissionsquelle hinzu. Laut Geruchsimmissionsprognose nach TA Luft wird auf allen maßgeblichen Beurteilungsflächen der Irrelevanzwert von 2 % Jahres-Geruchshäufigkeit unterschritten. Mit Ausnahme des Fahrverkehrs kommt es zu keiner Änderung der Schallsituation am Standort. Die zusätzliche Schallemission beschränkt sich auf den Tagzeitraum zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr. Durch die Kapazitätserhöhung der Anlage kommt es zu einem erhöhten Antransport der genehmigten Abfallstoffe, da zwar im zukünftigen Anlagenbetrieb der genehmigte maximale Tagesdurchsatz nicht überschritten wird, allerdings die Tage innerhalb eines Jahres erhöht werden, bei denen der maximale Bioabfalldurchsatz erreicht wird. Mit Nutzung des zweiten Kompostlagers und der Erhöhung des täglich erzeugten Komposts kommen zusätzliche innerbetriebliche Fahrbewegungen hinzu, die sich auf den An- und Abtransport zum bzw. vom neuen Lager beschränken. Im Rahmen der Änderung sind weitere Emissionen (Licht, Wärme, Erschütterungen bzw. elektromagnetische Strahlung) nicht zu erwarten

Durch die Änderung ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu rechnen. Die geplante Baumaßnahme ist im Verhältnis zur bestehenden Gesamtanlage relativ kleinflächig. Eine Beseitigung kleinklimatisch bedeutsamer Strukturen bzw. eine Errichtung klimatisch wirksamer Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch das Vorhaben ist mit keinen Gerüchen oder Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß erhebliche Beeinträchtigungen von Luft oder Klima hervorrufen könnten.

Durch die Änderungen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und

sonstige Sachgüter sowie das Schutzgut Landschaft zu erwarten

Es ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen aus die Schutzgüter Boden und Fläche zu rechen. Teile der für das Vorhaben benötigten Flächen sind bereits im Bestand versiegelt. Mit dem Vorhaben eine Neuversiegelung von 480 m² verbunden.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Eine Betroffenheit des Grundwassers besteht durch die geplante Neuversiegelung durch Errichtung des Kompostlagers. Aufgrund der geringen Flächengröße und angesichts einer fehlenden besonderen Bedeutung der betroffenen Fläche für den Wasserhaushalt wird eingeschätzt, dass durch die Neuversiegelung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Bei einer fachgerechten Bauausführung nach dem Stand der Technik sowie der geplanten Ausführung des Bunkers sind in der Bauphase sowie anlagen- und betriebsbedingt keine relevanten Beeinträchtigungen des Wassers zu erwarten. In der Bestandsanlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt, weshalb die Anlage den Anforderungen der Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegt. Im zukünftigen Anlagenbetrieb kommen keine weiteren wassergefährdenden Stoffe hinzu. Der Fertigkompost wird als nicht wassergefährdend eingestuft, sodass keine zusätzlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die Änderung der Anlage wird auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände und im Bereich des Werksgeländes vorgenommen. Die baubedingten Störungen benachbarter Habitate liegen, aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Begrenzung, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Bezüglich der betriebsbedingten Emissionen und Störwirkungen ist keine Erheblichkeit für Tiere und Pflanzen abzuleiten. Entsprechend ist auch bezüglich der nächstgelegenen Schutzgebiete (FFH-Gebiet "Wipper unterhalb Wippra", Landschaftsschutzgebiet "Wipperniederung") mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Allgemeinverfügung des Referates Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit salbutamolhaltigen Arzneimitteln in pulmonaler Darreichungsform

vom 25. Januar 2024

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 15.12.2023 (BAnz AT 27.12.2023 B6) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

 Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach

- § 52a AMG (Arzneimittelgroßhandlungen),
- §§ 1 und 16 Apothekengesetz (ApoG) (öffentliche Apotheken) und
- § 14 ApoG (Krankenhausapotheken)

das Inverkehrbringen von salbutamolhaltigen Arzneimitteln in pulmonaler Darreichungsform im Umfang der Bekanntmachung des BMG, welche abweichend von den Vorschriften des § 21 Abs. 1 und §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG nicht im Geltungsbereich des AMG zugelassen, nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet und nicht mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind.

- Das Inverkehrbringen nach Nummer 1 darf nur erfolgen, wenn
 - für die Arzneimittel eine unter Bezugnahme auf die oben genannte Bekanntmachung des BMG erteilte Gestattung einer zuständigen Behörde vorliegt,
 - im Falle des Abweichens von den Vorgaben nach §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG dem Endverbraucher bei der Abgabe in der Apotheke ein Begleitdokument in deutscher Sprache ausgehändigt wird.
- Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Februar 2024) und im Internet auf den Seiten des LVwA unter https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheits-wesen-pharmazie/bereich-pharmazie. Sie kann im LVwA eingesehen werden.
- Die Gestattung erfolgt befristet bis zu der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der genannte Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgeblich ist das Veröffentlichungsdatum im Bundesanzeiger.

<u>Hinweise</u>

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

Begründung

I.

Mit der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 15.12.2023 (BAnz AT 27.12.2023 B6) hat das BMG festgestellt, dass nach Mitteilung des BfArM in Deutschland ein Versorgungsmangel mit salbutamolhaltigen Arzneimitteln in pulmonaler Darreichungsform besteht:

"Bei salbutamolhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel zur Vorbeugung oder Behandlung von Erkrankungen, die lebensbedrohliche Verläufe nehmen können. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung."

Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmangels wird mit dieser Gestattung ermöglicht, dass öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken und Großhändler salbutamolhaltige Arzneimittel in pulmonaler Darreichungsform in den Verkehr bringen, auch wenn diese in Deutschland nicht zugelassen sind.

Um die Patientensicherheit bei der Anwendung dieser Arzneimittel zu gewährleisten, ist eine Packungsbeilage in deutscher Sprache erforderlich.

II.

Gemäß § 79 Abs. 5 AMG kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass Arzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Abs. 1 AMG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Es ist eine Feststellung des Bundesministeriums erforderlich, dass ein Versorgungsmangel der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, vorliegt.

Das Landesverwaltungsamt ist die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG).

Die erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt vor. Die hier vorgenommene Gestattung wird durch diese Feststellung ermöglicht. Diese ist im vorgenommenen Umfang eine geeignete, erforderliche und angemessene Maß-nahme, einem Versorgungsnotstand zu begegnen. Die durch die Gestattung ermöglichte bessere Versorgungslage mit in einem anderen europäischen oder dem europäischen Wirtschaftsraum zugehörigen Land rechtmäßig in Verkehr befindlichen Arzneimittel überwiegt damit den Umstand, dass die salbutamolhaltigen Arzneimittel in pulmonaler Darreichungsform in Deutschland nicht zugelassen, nicht entsprechend gekennzeichnet oder mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind. Grundlage für die unter Nummer 2 bis 5 festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz. Entsprechend § 79 Abs. 6 AMG sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Die Begrenzung auf das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, für die eine Gestattung einer zuständigen Behörde vorliegt, ist notwendig, um die Versorgung durch ein hinsichtlich seiner Sicherheit bereits beurteiltes Arzneimittel zu gewährleisten. Die Aushändigung eines Begleitdokuments in deutscher Sprache ist erforderlich, um die Patientensicherheit zu stärken. Angaben zur abgebenden Apotheke sind in diesem Begleitdokument aufzunehmen, um eine Rücksprache zu ermöglichen.

Die Gestattung endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel im Sinne des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt. Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur so lange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale),
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 206, 39104 Magdeburg.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.

Landesverwaltungsamt Friedrich Ruthenberg Referatsleiter Öffentliche Bekanntmachung des Referates Schwerbehindertenrecht-Grundsatz und Rechtsbehelfsverfahren, LBIIGG vom 31.01.2024 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das Jahr 2023

Aufgrund des § 231 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234) wird bekannt gegeben:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SGB IX wird für das Jahr 2023 auf 2,14 v.H. festgesetzt.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Beschluss-Nr.: II/04-2023

Aufgrund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit¹ in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt² hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	759.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	827.700 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	759.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit auf	798.900 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstä- tigkeit auf	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit auf	14.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzie- rungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzie- rungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf $0 \in$ festgesetzt.

§ 3

Ein Gesamtbetrag vorgesehener Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigung), der künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird entsprechend § 12 Abs. 1 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2024 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,76 €/Einwohner erhoben.

Halle, den 28.11.2023

mm

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

1 GKG LSA vom 26. Februar 1998 (GVBI.LSA 1998 S. 81) zuletzt geändert am 12. Juli 2017 (GVBI.LSA S. 132)

2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014 S. 288)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBI. LSA S. 66)

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2023 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2024 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 305 als oberer Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.12.2023 zur Kenntnis gegeben. Es gab keine Beanstandungen.

Die Haushaltssatzung einschließlich dem Haushaltsplan 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 16.02.2024 bis 01.03.2024

Montag bis Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Brandt-Str. 87 in 06110 Halle (Saale) aus.





Öffentliche Bekenntm

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" findet am 13.03.2024 um 16.00 Uhr im

Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 13.03.2024

- I. Öffentliche Sitzung
- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.11.2023
- TOP 4 Haushalt 2024
- TOP 5 Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht" Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des MID LSA vom 16.10.2023
- TOP 6 Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht" Beschluss über die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des MID LSA vom 16.10.2023, Plananpassung, Ausfertigung und Bekanntmachung
- TOP 7 Neuaufstellung Landesentwicklungsplan LSA Stellungnahme zu Vorrangstandort für Industrieund Gewerbeflächen von besonders herausgehobener Landesbedeutsamkeit
- TOP 8 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- TOP 9 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die geänderten Bestandteile gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)
- TOP 10 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 11 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Magdeburg, 23.01.2024

gez.Markus Bauer Verbandsvorsitzender

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Erscheint zum 15. des Monats Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten